



Newsletter 4, Oktober 2021

Handelsregister

Archivierung von Akten des Handelsregisters

Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention

Ablauf der Übergangsfrist zur Eintragung in das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen und Unstimmigkeitsmeldungen

Neue Publikationen auf der Homepage des Amtes für Justiz zum Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

Neue Adresse und Telefonnummer der Abteilung Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention

1. Handelsregister

Archivierung von Akten des Handelsregisters

Die physischen Akten des Handelsregisters, d.h. die zu einer Eintragung gehörenden Akten (Anmeldungen, Belege, Beschlussprotokolle, Statuten, Jahresrechnungen, Verfügungen, etc.), müssen während 30 Jahren nach der Löschung des betreffenden Rechtsträgers aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Akten nach Einholung der Zustimmung des Amtes für Kultur vernichtet.

Dies bedeutet, dass Registerakten von eingetragenen Rechtsträgern, die seit mehr als 30 Jahren im Handelsregister gelöscht sind, nach der Vernichtung des physischen Aktes nur noch in elektronischer Form vorhanden sind. Diese Registerakten können jedoch auch weiterhin eingesehen werden bzw. in elektronischer oder physischer Form bestellt werden.

Die hinterlegten Dokumente nicht eingetragener Stiftungen und Treuhänderschaften, die seit mehr als 30 Jahren beendet sind, können unter den gleichen Voraussetzungen wie die Registerakten der eingetragenen Rechtsträger vernichtet werden. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass hinsichtlich dieser Rechtsträger mit Ausnahme des Namens, der Registernummer, des Sitzes sowie des Hinterlegungs- und Beendigungsdatums keinerlei Informationen mehr vorhanden sind.

2. Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention

Ablauf der Übergangsfrist zur Eintragung in das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen und Unstimmigkeitsmeldungen

Am 1. Oktober 2021 ist die Übergangsfrist zur Mitteilung von Daten an das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen abgelaufen. Diese Übergangsfrist galt für jene Rechtsträger, die bereits zum Inkrafttreten des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG) per 1. April 2021 bestanden haben.

Mit Ablauf dieser Übergangsfrist ist zudem die Verpflichtung der Sorgfaltspflichtigen in Kraft getreten, dem Amt für Justiz Unstimmigkeiten zu melden, die sie zwischen den im Verzeichnis eingetragenen Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern und den ihnen zu diesen Rechtsträgern zur Verfügung stehenden Angaben feststellen (Art. 9 Abs. 1 VwbPG). Diese Meldepflicht entfällt, wenn der Rechtsträger vom Sorgfaltspflichtigen auf die unrichtige oder unvollständige Eintragung im Verzeichnis hingewiesen wurde und dieser innert 30 Tagen ab seiner Kenntnisnahme eine Berichtigung veranlasst oder der Sorgfaltspflichtige eine Mitteilung nach Art. 17 des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) an die Stabsstelle FIU vorgenommen hat.

Im Zusammenhang mit möglichen Unstimmigkeiten, die sich betreffend die Gruppe von Begünstigten bei Ermessensstrukturen (Stiftungen, Treuhänderschaften sowie stiftungsähnlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen) ergeben, wird insbesondere auf folgenden Fall hingewiesen:

Wird im Formular T, das nach den Vorgaben des SPG und der Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verwendet wird, die Gruppe von Ermessensbegünstigten konkret durch die Nennung von Namen beschrieben, während im Formular T-VwbP für die Zwecke des Verzeichnisses der wirtschaftlich berechtigten Personen eine abstrakte Umschreibung der Ermessensbegünstigten (beispielsweise anhand folgender Formulierung: „Nachkommen, Verwandte und Bekannte des Stifters sowie allenfalls gemeinnützige Organisationen“) erfolgt, so begründet dies keine Unstimmigkeit im Sinne von Art. 9 VwbPG. Insofern ist in diesem Fall auch keine Unstimmigkeitsmeldung an das Amt für Justiz erforderlich.

Die Formulare zur Meldung von Unstimmigkeiten sind auf der Homepage des Amtes für Justiz unter den folgenden Links abrufbar:

Meldung einer Unstimmigkeit im Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen durch Behörden:

https://www.llv.li/files/aju/vwbp_meldung-einer-unstimmigkeit_behorden.pdf

Meldung einer Unstimmigkeit im Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen durch Sorgfaltspflichtige:

https://www.llv.li/files/aju/vwbp_meldung-einer-unstimmigkeit_sorgfaltspflichtige.pdf

Anhang zur Meldung einer Unstimmigkeit im Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen:

https://www.llv.li/files/aju/vwbp_anhang-zur-meldung-einer-unstimmigkeit.pdf

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Meldung von Unstimmigkeiten auch für die Behörden nach Art. 13 Abs. 1 VwbPG (Stabsstelle FIU, FMA, Landespolizei, Steuerverwaltung, Staatsanwaltschaft, Landgericht und Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer) gilt, sofern dadurch ihr gesetzlicher Auftrag nicht unnötig beeinträchtigt wird.

Neue Publikationen auf der Homepage des Amtes für Justiz zum Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

Folgende neue Publikationen sind zum Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen unter den folgenden Links neu aufgeschaltet worden:

Anleitung – Übernahme eines Rechtsträgers in ein Benutzerkonto:

https://www.llv.li/files/aju/vwbp_anleitung-ubernahme-rechtstrager-in-benutzerkonto.pdf

Erklärung der Ausübung von Kontrolle:

https://www.llv.li/files/aju/vwbp_erklarung-der-ausubung-v-kontrolle.pdf

Fallbeispiele:

<https://www.llv.li/files/aju/vwbpg-fallbeispiele.pdf>

Antragsformular für die Offenlegung von Daten gegenüber Banken und Finanzinstituten:

https://www.llv.li/files/aju/vwbp_antrag-offenlegung_banken.pdf

Antragsformular für die Offenlegung von Daten gegenüber inländischen Sorgfaltpflichtigen:

https://www.llv.li/files/aju/vwbp_antrag-offenlegung_inl-sorgfaltspflichtige.pdf

Antragsformular für die Offenlegung von Daten eines alleinstehenden Rechtsträgers gegenüber Dritten:

https://www.llv.li/files/aju/vwbp_antrag-offenlegung_alleinstehender-rechtstrager_dritte.pdf

Antragsformular für die Offenlegung von Daten eines nicht alleinstehenden Rechtsträgers gegenüber Dritten:

https://www.llv.li/files/aju/vwbp_antrag-offenlegung_nicht-alleinstehender-rechtstrager_dritte.pdf

Neue Adresse und Telefonnummer der Abteilung Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abteilung Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention an folgende Adresse umgezogen ist:

Kirchstrasse 8

9490 Vaduz

Zudem ist die Abteilung Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention neu unter der folgenden allgemeinen Telefonnummer erreichbar:

+423 236 71 46

Weitere Kontaktdetails finden Sie hier: <https://www.llv.li/kontakt/3499/amt-fur-justiz>

Des Weiteren weisen wir Sie auf die folgenden Schalterzeiten hin:

Montag bis Freitag:

08.30 bis 11.30 Uhr

14.00 bis 16.00 Uhr